Beratungsvorlage ORD/002/2014

Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ortschaftsrat Dietersweiler	14.07.2014	Ö - Beschlussfassung	

Wahl der Kandidaten für das Amt des Ortsvorstehers und dessen Stellvertreter

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat wählt die Kandidaten für das Amt des Ortsvorstehers und dessen Stellvertreter und schlägt sie dem Gemeinderat zur Wahl vor.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Gesamtkosten: Euro

Finanzierung:

Verwaltungshaushalt 2014
Haushaltsstelle: Euro

Vermögenshaushalt 2014
Haushaltsstelle: Euro

Beratungsvorlage ORD/002/2014

Sachverhalt:

a) Allgemeines und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird der Ortsvorsteher nach der Wahl der Ortschaftsräte vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger, ein oder mehrere Stellvertreter aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Ortschaftsrat dem Gemeinderat zwei stellvertretende Ortsvorsteher zur Wahl vorschlägt.

Voraussetzung für die Wählbarkeit zum Ortsvorsteher und stellvertretenden Ortsvorsteher ist, dass der Bewerber das passive Wahlrecht zum Ortschaftsrat hat, also zum Ortschaftsrat wählbar ist. Dies ist der Fall, wenn der Bewerber seine Wohnung in der Ortschaft hat. Bei mehreren Wohnungen innerhalb der Gemeinde ist der Bewerber nur für den Ortschaftsrat und damit für die Ortschaft wählbar, in der er seinen Hauptwohnsitz unterhält. Wer innerhalb der Gemeinde in eine andere Ortschaft umgezogen ist, ist für diese Ortschaft ohne die Wartezeit von drei Monaten (Mindestwohndauer, § 12 Abs. 1 Satz 1 GemO) sofort wählbar. Daneben sind die allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen (§ 46 i V. m. 72 GemO: Deutscher oder Unionsbürger, Eintritt für die freiheitliche demokratische Grundordnung) mit Ausnahme der Altergrenzen, deren Anwendung auf die Ortsvorsteher durch § 72 Nr. 3 GemO ausdrücklich ausgenommen wurde, zu beachten. Bewerber um das Amt des stellvertretenden Ortsvorstehers müssen gewählte Ortschaftsräte sein.

b) Wahlverfahren

Für die Wahl des Ortsvorstehers und seiner Stellvertreter ist der Gemeinderat zuständig. Dem Gesichtspunkt der Mitwirkung der ortsansässigen Bürgerschaft wird dadurch Rechnung getragen, dass dem Ortschaftsrat ein Wahlvorschlagsrecht eingeräumt wird. Über den Wahl-vorschlag des Ortschaftsrates hat auch dann, wenn der Wahlvorschlag nur einen Bewerber enthält, der Gemeinderat durch Wahl zu beschließen. Nach §§ 37 Abs. 7 i. V. m. 72 GemO werden Wahlen grundsätzlich geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Offen kann gewählt werden, wenn kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

Die Ermittlung des Wahlvorschlages (Wahlergebnisses) des Ortschaftsrates erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher als Vorsitzenden. Die Wahl durch den Ortschaftsrat ist eine Mehrheitswahl, bei der jeweils nur eine Person gewählt wird. Jeder Ortschaftsrat hat eine Stimme. Gewählt ist der Bewerber, der die absolute Mehrheit, d.h. mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, erhalten hat.

Dabei ist von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und nicht von der Zahl der abge-gebenen Stimmen auszugehen. Gibt also ein Stimmberechtigter keinen Stimmzettel ab oder verweigert er bei offener Wahl die Bekanntgabe seiner Entscheidung, ist er bei der Fest-stellung der Ausgangszahl mitzurechnen.

Erreicht keiner der Bewerber die absolute Mehrheit, findet bei mehreren Bewerbern in der gleichen Sitzung Stichwahl statt. An ihr nehmen die beiden Bewerber teilt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Für den Fall der Stimmengleichheit von mehr als zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ist Losentscheidung über die Teilnahme an der Stichwahl durchzuführen. Bei der Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. es ist der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie nur gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang erreicht. Eine Stichwahl findet nicht statt, da diese zwei Bewerber voraussetzt. In diesem Fall wird frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang ein

zweiter Wahlgang durchgeführt, damit die Gelegenheit für die Bildung der erforderlichen Mehrheit gegeben ist.

Erreicht dieser Bewerber im zweiten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, ist er nicht gewählt. Dieses Verfahren bei nur einem Bewerber gilt auch, wenn nur ein Bewerber Stimmen erhält oder wenn bei zwei Bewerbern einer vor der Stichwahl ausscheidet. Tritt dagegen bei einer Wahl mit mehr als zwei Bewerbern einer der beiden Stichwahlbewerber vor der Stichwahl zurück, ist der gesamte Wahlvorgang als ergebnislos zu werten.
Leere Stimmzettel und Stimmzettel, aus denen sich eine ausdrückliche Ablehnung aller Bewerber ergibt, werden bei der Zahl der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten und damit der erforderlichen Mehrheit mit berücksichtigt. Die Stimmenthaltung wirkt sich als Ablehnung aus. Bei der Stichwahl, bei der die einfache Mehrheit genügt, müssen solche Stimmen unberücksichtigt bleiben, weil sie keinem Bewerber zugerechnet werden können.

Kommt kein Vorschlag des Ortschaftsrates zustande, kann der Gemeinderat keine Wahl des Ortsvorstehers vornehmen.

Wird bei der Beschlussfassung des Ortschaftsrates über den Vorschlag an den Gemeinderat ein Mitglied des Ortschaftsrates zum Ortsvorsteher vorgeschlagen, ist dieses Mitglied bei der Beratung und Beschlussfassung nicht befangen, da die Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt, §§ 18 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. 72 GemO.

c) Amtszeit und Aufgaben der Ortsvorsteher

Ortsvorsteher und deren Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrates. Das Dienstverhältnis hingegen kann über die eigentliche Amtszeit hinaus weiter bestehen, wenn nach Freiwerden der Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weitergeführt werden, was die Regel ist.

Mit der Hauptsatzung der Stadt Freudenstadt wurde für die Stadtteile Dietersweiler, Grüntal/Frutenhof, Igelsberg, Kniebis, Musbach und Wittlensweiler die Ortschaftsverfassung eingeführt, d.h. Ortschaften eingerichtet. Obligatorische Institution einer Ortschaft ist ebenso wie der Ortschaftsrat der Ortsvorsteher. Er hat einen dreifachen Funktionskreis (§ 71 Abs. 3 GemO):

- Der Ortsvorsteher ist kraft Gesetz Vorsitzender des Ortschaftsrates. Diese Zuständigkeit ist unantastbar. Er unterliegt aber bezüglich des Widerspruchs gegen Beschlüsse des Ortschaftsrates und der Eilentscheidungen den Weisungen des Oberbürgermeisters. Ist der Ortsvorsteher Mitglied des Ortschaftsrates, so hat er dort Stimmrecht.
- Er vertritt den Oberbürgermeister und auch den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates.
- Er leitet die örtliche Verwaltung.

Der Oberbürgermeister und der Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, soweit er sie vertritt.

Als Vertrauensmann der Ortschaft kann der Ortsvorsteher an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

Über den/die Wahlvorschlag / -vorschläge des Ortschaftsrates wird der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. September 2014 durch Wahl Beschluss fassen.